



## E-Mail

### Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Gs/Gr  
Tel.: +49 30 240087-68  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

15. November 2024

## **Dringender Handlungsbedarf – Änderungen bei der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen durch das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vom Deutschen Bundestag beschlossene JStG 2024 sieht gegenüber dem Regierungsentwurf maßgebliche Änderungen bei der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG vor (vgl. BT-Drs. 529/24 vom 1. November 2024, S. 60).

Die kurzfristig über einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Anhörung im Finanzausschuss am 7. Oktober 2024 eingebrachte Vorschrift lautet gekürzt wie folgt:

*„Steuerfrei sind (...)*

*a)*

*die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen*

*aa)*

*(...)*

*bb)*

*wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen (...)*“

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf, der als Unterscheidungsmerkmal noch ein systematisches Gewinnstreben des Anbieters von Bildungsleistungen vorsah, soll die Umsatzsteuerbefreiung künftig unabhängig davon für einen deutlich größeren Umfang von Bildungsleistungen greifen, wenn die zuständige Landesbehörde eine entsprechende Bescheinigung vergibt. Im Regierungsentwurf war dagegen noch eine Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens vorgesehen.

Die nunmehr geplante Neuregelung wird aufgrund des avisierten Inkrafttretens der Neuregelung zum 1. Januar 2025 zu Rechtsunsicherheit führen und kann erhebliche Folgeprobleme bei Anbietern von Bildungsleistungen auslösen.

Artikel 137 MwStSystRL und § 9 UStG verhindern derzeit ein Wahlrecht des Anbieters von Bildungsleistungen, auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG zugunsten der Vorsteuerabzugsberechtigung zu verzichten. Die zuständige Behörde kann die Bescheinigung als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung nicht nur auf Antrag des Anbieters von Bildungsleistungen, sondern gem. A 4.215 Abs. 2 Satz 1 UStAE auch „von Amts wegen“ erteilen. Die Bescheinigung ist gem. A 4.215 Abs. 2 Satz 2 UStAE „(...) zwingend zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen (vgl. BVerwG-Urteil vom 4. Mai 2006 – 10 C 10.05)“.

Viele gewerbliche Anbieter von Bildungsleistungen, die ihre Leistungen bisher umsatzsteuerpflichtig erbracht haben, werden aufgrund der Ausweitung der Steuerbefreiungsvorschrift nunmehr grundsätzlich unter die Steuerbefreiung fallen. Die zuständige Behörde könnte die Anbieter durch die Ausstellung der Bescheinigung von Amts wegen ungewollt und auch rückwirkend in die Umsatzsteuerbefreiung drängen. In der Folge können Vorsteuerkorrekturen in einem erheblichen Umfang entstehen.

Das JStG 2024 soll am 22. November 2024 im Bundesrat beschlossen werden und wird daher frühestens Ende November/Anfang Dezember verkündet werden und in Kraft treten können. Die Neuregelung soll bereits ab dem 1. Januar 2025 greifen. Gewerbliche Anbieter werden jedoch z. B. ihre Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Jahr 2025 bereits auf Basis der Umsatzsteuerpflicht und der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs kalkuliert, geplant und z. T. auch bereits verkauft haben.

Aufgrund der Neuregelung müssten bis zum 1. Januar 2025 für alle Bildungsdienstleister die Bescheinigungen neu ausgestellt werden, da sie an die gesetzliche Neuregelung angepasst werden müssen. Dies ist bereits aufgrund fehlender Ressourcen in den zuständigen Behörden innerhalb eines Zeitraums von ca. einem Monat völlig unrealistisch. Wenn die Bescheinigungen jedoch bis zum 1. Januar 2025 nicht vorliegen, können auch Anbieter bisher umsatzsteuerfreier Aus- und Fortbildungsleistungen in eine unsichere Rechtslage geraten, da sie ab dem 1. Januar 2025 bis zur Ausstellung einer Bescheinigung grundsätzlich einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Es besteht daher kurzfristig dringender Handlungsbedarf.

**Petitum:**

Es bedarf dringend einer pragmatischen Lösung, um Anbietern von Bildungsleistungen Rechtssicherheit zu gewähren. In 2025 sollten bereits ausgestellte Bescheinigungen weiter gelten und in 2025 von Amts wegen keine neuen Bescheinigungen ausgestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Oliver Glückselig  
Referatsleiter